

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die  
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen,  
Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen**

**Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Miesbach  
folgende Ausbaubeitragssatzung:**

**§ 1  
Beitragserhebung**

**Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung,  
Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden  
öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser  
Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu  
erheben sind.**

**§ 2  
Beitragstatbestand**

**Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare  
oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der  
Inanspruchnahme dieser Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können  
(beitragspflichtige Grundstücke).**

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme (einschließlich des  
notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§9) mit  
Ausspruch der Kostenspaltung und Abschluß der Teilmaßnahme. Eine  
Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und  
rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.**
- (2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung  
liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.**

**§ 4  
Beitragsschuldner**

**Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer  
des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind  
Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und  
Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.**

**§ 5  
Art und Umfang des Aufwands**

**(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für**

- |  |                            |               |
|--|----------------------------|---------------|
| <b>1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Geh- und Radweg, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)</b>  | <b>bis zu einer Breite</b> |               |
| <b>1.1. in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2</b>   |                            | <b>7,0 m</b>  |
| <b>1.2. in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3</b>  |                            | <b>10,0 m</b> |
| <b>1.3. in Kleinsiedlungsgebieten soweit sie nicht unter 1.2. fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten</b>  |                            |               |
| <b>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit</b>   |                            | <b>14,0 m</b> |
| <b>b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit</b>  |                            | <b>10,5 m</b> |
| <b>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6</b>   |                            | <b>12,5 m</b> |
| <b>d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6</b>   |                            | <b>20,0 m</b> |
| <b>Einseitige Anbaubarkeit im Sinne des Satz 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.</b>  |                            |               |
| <b>1.4. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten</b>  |                            |               |
| <b>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0</b>  |                            | <b>23,0 m</b> |
| <b>b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6</b>   |                            | <b>20,0 m</b> |
| <b>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0</b>   |                            | <b>25,0 m</b> |
| <b>d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0</b>   |                            | <b>27,0 m</b> |
| <b>1.5. in Industriegebieten</b>   |                            |               |
| <b>a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0</b>  |                            | <b>23,0 m</b> |
| <b>b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0</b>   |                            | <b>25,0 m</b> |
| <b>c) mit einer Baumassenzahl über 6,0</b>   |                            | <b>27,0 m</b> |
| <b>1.6. als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen</b>  |                            | <b>27,0 m</b> |
| <b>1.7. als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt</b> |                            |               |
| <b>1.8. in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB</b>  |                            | <b>14,0 m</b> |
| <b>1.9. in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen</b>   |                            | <b>14,0 m</b> |
| <b>2. die folgenden Bestandteile von Ortsdurchfahrten von Bundes- Staats- und Kreisstraßen:</b>  | <b>bis zu einer Breite</b> |               |
| <b>2.1. Überbreiten der Fahrbahn</b>   |                            | <b>6,0 m</b>  |

2.2. Gehwege	11,0 m
2.3. Radwege	5,0 m
2.4. Gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3. beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	
3.1. Gehwege	5,0 m
3.2. Radwege	3,5 m
3.3. gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4. unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5. Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2. mit 1.4. festgelegten Straßenbreiten; Werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
4. Parkplätze	
4.1. die Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Straße sind (unselbständige Parkplätze)	
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
• bei Längsaufstellung	je 2,5 m
• bei Senkrecht- und Schrägaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2. die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 % der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6. Grünanlagen	
6.1. die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8 Metern	
6.2. die kein Bestandteil der in den Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 % der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 % der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.	

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,

**3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtungen mit ihren Bestandteilen, allen technisch erforderlichen Einrichtungen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen (Anschluß an andere Straßen und Wege):**

- **Fahrbahn,**
- **selbständige und unselbständige Radweg,**
- **selbständige und unselbständige Gehweg,**
- **gemeinsame Geh- und Radwege,**
- **Parkstreifen,**
- **Mischflächen,**
- **Mehrzweckstreifen,**
- **technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten,**
- **Deckschicht und Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,**
- **notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,**
- **Rinnen und Randsteine,**
- **Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,**
- **Böschungen, Schutz- und Stützmauern,**
- **Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,**
- **Straßenbegleitgrün,**
- **Wendeplätze,**
- **Parkplätze,**
- **Beleuchtungseinrichtungen,**
- **Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und Bepflanzung,**
- **Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,**
- **stationäre Geräte und Anlagen sowie Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,**
- **Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen.**

**(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.**

**(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.**

## **§ 6**

### **Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

**(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.**

**(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.**

**(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (der selben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer**

Einrichtungseinheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 7 Gemeindeanteil

(1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei

**1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)**

**1.1. Anliegerstraßen**

a) Fahrbahn	30%
b) Radwege	30%
c) Gehwege	20%
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30%
e) unselbständige Parkplätze	20%
f) Mehrzweckstreifen	30%
g) Beleuchtung und Entwässerung	20%
h) unselbständige Grünanlagen	30%

**1.2. Haupterschließungsstraßen**

a) Fahrbahn	50%
b) Radwege	35%
c) Gehwege	35%
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35%
e) unselbständige Parkplätze	35%
f) Mehrzweckstreifen	35%
g) Beleuchtung und Entwässerung	35%
h) unselbständige Grünanlagen	35%

**1.3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn	70%
b) Radwege	45%
c) Gehwege	45%
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45%
e) unselbständige Parkplätze	45%
f) Mehrzweckstreifen	45%
g) Beleuchtung und Entwässerung	45%
h) unselbständige Grünanlagen	45%

**2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten**

2.1. Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1.)	70%
---	-----

2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2.)	45%
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3.)	45%
2.4. gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4.)	45%
2.5. unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45%
2.6. unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1.)	45%
2.7. Beleuchtung und Entwässerung	45%
3. Maßnahmen an beschränkt öffentlichen Wegen	
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1.)	30%
3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2.)	40%
3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3.)	35%
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1.)	35%
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35%
4. Verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7.) als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20%
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen unter Nr. 1.1. entsprechend	
Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45%
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen unter Nr. 1.2. entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5.)	40%
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4.)	20%
7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2.)	50%
8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2.)	50%
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50%

**(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:**

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und keine Hauptverkehrsstraßen sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. **Fußgängerbereiche:** Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitweise Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.**
- (2) Ist in dem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor verteilt, der im einzelnen beträgt:**
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine unterwertige Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerräume, Sanitäräume, Waschstraßen etc.) 1,0**
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3**
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:**
  - 1. Soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung hinaus in den Außenbereich, so ist die im Geltungsbereich liegende Fläche zugrunde zu legen.**
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich an der Tiefe der baulich genutzten Grundstücke im unbeplanten Bereich orientiert (entsprechende Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung 50 m –Tiefenbegrenzung), gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonst vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße darstellen bleiben unberücksichtigt.**
  - 3. soweit aneinandergrenzende selbständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.**
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.**
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.**

- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.**
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.**
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.**
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist**
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,**
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.**
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.**
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder gewerblich genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 % zu erhöhen. Dies gilt nicht bei der Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücken im Sinne des Satz 1 erschlossen werden.**
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.**
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung der gleichen Art im Sinne des § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.**

## **§ 9 Kostenspaltung**

**Der Beitrag kann für**

- 1. den Grunderwerb,**
- 2. die Freilegung,**
- 3. die Fahrbahn,**
- 4. die Radwege,**

5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Fälligkeit**

**Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.**

## **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

**Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.**

## **§ 12 Auskunftspflicht**

**Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.**

## **§ 13 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen vom 23.12.2003 und 07.07.2006 außer Kraft. Beitragstatbestände, die von früheren Straßenausbaubeitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach den früheren Satzungen vor dem 01.01.2006 erfolgen sollte.**

**Miesbach, den 06.06.2011**

**Stadt Miesbach**

**Ingrid Pongratz  
Erste Bürgermeisterin**